



Satzung

§ 1 Name und Sitz

- 1.** Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Sächsische Schweiz e.V. Die Kurzbezeichnung lautet AWO Kreisverband Sächsische Schweiz e.V..
- 2.** Der Sitz des Vereins ist 01796 Pirna.
- 3.** Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Kreisverbandes ist, die im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung genannten Aufgaben im Landkreis Sächsische Schweiz zu erfüllen, insbesondere durch

- vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit;
- Anregungen und Hilfe zur Selbsthilfe;
- Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe;
- Zusammenarbeit mit der Selbstverwaltungskörperschaft und der Kommunalverwaltung des Kreises.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch

- Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregung von Einrichtungen, insbesondere Tagesstätten, Heime, Beratungsstellen und Betreuungseinrichtungen;
- Vorbereitung von und Teilnahme an Maßnahmen und Aktionen;
- Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung;
- Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand.

2. Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Erfüllung seiner Zwecke kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.

3. Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten – abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen – keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gleiche gilt bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den Landesverband der Arbeiterwohlfahrt Sachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft im Landesverband

Der Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt in 01796 Pirna ist Mitglied des Landesverbandes der Arbeiterwohlfahrt Sachsen e.V.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Kreisverbandes sind die Gemeinde- bzw. Stadtverbände sowie die Ortsvereine und Stützpunkte der Arbeiterwohlfahrt in seinem Bereich, die keinem Gemeinde- bzw. Stadtverband angehören.

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Kreisausschuss auf schriftlichen Antrag hin.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Ein Gemeinde- bzw. Stadtverband sowie ein Ortsverein oder Stützpunkt, der keinem Gemeinde- bzw. Stadtverband angehört, kann seinen Austritt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken.

2. Jede der genannten Gliederungen kann ausgeschlossen werden, wenn sie einen groben Verstoß gegen die Grundsätze und Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch ihr Verhalten die Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat.

Organstellungen enden mit dem Ausschluss oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte.

3. Der Ausschluss und die Suspendierung sind unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.

Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Organe übertragen.

§ 6 Beitragspflicht

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.

§ 7 Korporative Mitglieder

1. Vereinigungen mit sozialen Aufgaben, deren Tätigkeit sich auf den Bereich des Landkreises Sächsische Schweiz beschränkt, können sich als korporative Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt anschließen.

2. Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Landesvorstand.

3. Korporative Mitglieder üben ihr Mitgliedsrecht durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus.

4. Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

5. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird besonders vereinbart.

6. Die Mitgliedschaft in anderen Vereinen bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes.

§ 8 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) die Kreiskonferenz
- b) der Kreisvorstand
- c) der Kreisausschuss

§ 9 Kreiskonferenz

1. Die Kreiskonferenz wird gebildet aus:

- a) den Mitgliedern des Kreisvorstandes,
- b) den in den Gemeinde- bzw. Stadtkonferenzen, ggf. in den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine und Stützpunkte gewählten Delegierten. Die Anzahl der auf die Gemeinde- bzw. Stadtverbände, ggf. Ortsvereine bzw. Stützpunkte, entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder der Ortsvereine bzw. Stützpunkte (abgerechnete Beiträge) vom Kreisvorstand festgesetzt, wobei beide Geschlechter mit mindestens 40 % vertreten sein sollen.
- c) den Beauftragten der korporativen Mitglieder. Diese nehmen beratend teil.

2. Die Kreiskonferenz wird innerhalb von neun Monaten vor der Landeskonferenz abgehalten, jedoch mindestens alle vier Jahre.

3. Der Vorstand hat die Delegierten, Vertreter und Beauftragten mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

4. Die Kreiskonferenz nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen, beschließt über die Entlastung und wählt den Kreisvorstand und die Prüfer sowie die Delegierten zur Landeskonferenz. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mandatsträger der Arbeiterwohlfahrt müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein.

Ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis beim Kreisverband und zum Kreisverband gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die AWO beteiligt ist, und Vorstandsfunktionen des Kreisverbandes sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Vorstandsfunktion.

5. Der Vorstand kann außerordentliche Kreiskonferenzen einberufen. Er hat sie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Gemeinde- bzw. Stadtverbände, ggf. Ortsvereine und Stützpunkte oder des Landesvorstandes einzuberufen.

6. Beschlüsse der Kreiskonferenz werden mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten gefasst.

7. Zu einem Beschluss über die Auflösung oder den Austritt aus dem Landesverband ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmberechtigten erforderlich.

8. Kreiskonferenzen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen ist.

Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der Erschienenen gefasst werden. Ist eine Kreiskonferenz, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet mit Dreiviertelmehrheit der Erschienenen. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Landesverbandes.

9. Die Beschlüsse der Kreiskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer. Es können weitere Beisitzer gewählt werden. Beide Geschlechter müssen mit mindestens 40 % vertreten sein, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidaten und Kandidatinnen vorhanden ist. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Kreisverbandes. Er kann die Mitglieder nur in Höhe des Vereinsvermögens verpflichten.

2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Erste Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

3. Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Kreisvorstand regelmäßig mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

4. Der Kreisvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

5. Für die Führung der laufenden Geschäfte kann der Kreisvorstand einen Geschäftsführer berufen. Vor der Bestellung des Kreisgeschäftsführers ist eine Zustimmung des Landesverbandes einzuholen. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Kreisvorstandes beratend teil.

6. Der Kreisvorstand hat dem Landesvorstand über seine Tätigkeit mindestens einmal jährlich zu berichten.

Die Beitragsordnung, Geschäftsordnung, Wahlordnung und Disziplinarordnung sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

7. Der Kreisvorstand kann Fachausschüsse und einzelne Sachverständige betrauen.

8. Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den allgemeinen Rahmen der täglichen Vereinstätigkeit hinausgehen, hat der Vorstand die Zustimmung des Landesverbandes einzuholen. Ebenso bedarf ein Antrag auf Eintragung des Kreisverbandes in das Vereinsregister dieser vorherigen Zustimmung.

§ 11 Kreisausschuss

1. Der Kreisausschuss setzt sich aus dem Kreisvorstand und den Vorsitzenden der zum Kreisverband gehörenden Gemeinde- bzw. Stadtverbände sowie den Vorsitzenden der Ortsvereine und Vertretern der Stützpunkte, die keinem Gemeinde- bzw. Stadtverband angehören, oder deren Stellvertretern zusammen.

2. Er hat die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und wird von diesem nach Bedarf, möglichst vierteljährlich, einberufen. Er ist auf Verlangen von einem Drittel der Gemeinde- bzw. Stadtverbände, ggf. Ortsvereine und Stützpunkte, einzuberufen.

§ 12 Rechnungswesen

Der Kreisverband ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet. Diese bedürfen der Bestätigung des Landesverbandes. Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.

Im übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 13 Verbandsstatut

Das auf der Bundeskonferenz jeweils beschlossene Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 14 Aufsichtsrat und Aufsichtspflicht

Der Kreisverband ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber seinen Gliederungen verpflichtet. Er erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfungen durch die übergeordnete Verbandsgliederung an.

§ 15 Auflösung

Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Landesverband ist der Kreisverband aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen der Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

Pirna, den 02. Oktober 1996

Die Satzung ist vom AWO Landesverband Sachsen geprüft und bestätigt worden.